

Die Bezahlung von Beamtinnen und Beamten richtet sich streng nach dem Landeshaushalt mit dem dazugehörigen Staatshaushaltsplan sowie der Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen. Darüber thronen das Landesbeamtengesetz sowie das Landesbesoldungsgesetz von Baden Württemberg.

Dies vor Augen wird klar, dass bei der (weitestgehend automatisierten) Bezahlung von Beamten wie auch bei der Geltendmachung von Ansprüchen im Hintergrund besondere Formalien geltend und auch mannigfaltige prozedurale Anforderungen erfüllt sein müssen um am Ende einen Individualanspruch durch Erfüllung erfolgreich zum Erlöschen zu bringen.

In besonderem Maße gilt dies für sogenannte **übergesetzliche Ansprüche**. Diese sind regelmäßig **haushaltsnah geltend zu machen**. Darum informieren wir die Mitglieder der DSTG Baden-Württemberg regelmäßig über besoldungsrechtlich relevante Rechtsprechung im Rahmen unserer Rechtsschutzberichte und weisen auch zum Jahresende unsere Mitglieder mit Mustertexten in unseren Newslettern dezidiert darauf hin welche Anträge gegebenenfalls im entsprechenden Haushaltsjahr noch gestellt werden sollten.

Bitte haben Sie aber **Verständnis dafür, dass wir** die genauen **Handlungsempfehlungen** der Gemeinschaft der **Mitglieder vorbehalten** und nicht allgemein zugänglich im Internet veröffentlichen.

Sollten Sie noch kein Mitglied der DSTG sein, so lässt sich dieser Makel recht einfach beheben:

>> zur [Beitrittserklärung der DSTG Baden](#)

>> zur [Beitrittserklärung der DSTG Württemberg](#)

Da sich Besoldungsansprüche von Beamten unmittelbar aus dem Gesetz ergeben bedarf es daher keines Antrags.

Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge. Rechtsgrund der Alimentierung von Ruhestandsbeamten ist zwar der Versorgungsfestsetzungsbescheid, auch dieser ergeht indes von Amts wegen und bedarf daher weder eines Antrags noch eines Hinweises.

Ansprüche, deren Festsetzung und Zahlung sich nicht unmittelbar aus Gesetz ergeben, bedürfen dagegen einer vorherigen Geltendmachung. Denn hier ist eine vorgängige Entscheidung über Grund und Höhe der begehrten Zahlung erforderlich.

Diese Überlegung und die dahinterstehende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgt dem Grundgedanken, dass der Beamte kundtun muss, wenn er sich mit der gesetzlich vorgesehenen Alimentation nicht zufrieden geben will. Sein Begehren kann nicht durch bloße Rechtsanwendung der Behörden entschieden werden, sondern setzt eine Klärung der normativen Grundlagen der Besoldung voraus.

Dieser Anspruch kann grundsätzlich erst zukünftig, d.h. ab dem auf die erstmalige Geltendmachung folgenden Monat anerkannt werden.

Eine rückwirkende Leistungsbewilligung kommt nur in Betracht, wenn die - neu erlassene - Rechtsgrundlage dies vorsieht oder wenn sich die Verpflichtung zur rückwirkenden Leistungsgewährung aus verfassungsrechtlichen Gründen ergibt. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus der Feststellung eines Verfassungsverstoßes grundsätzlich die Verpflichtung des Gesetzgebers, diesen rückwirkend zu beseitigen.

Diese Überlegung trifft materiell auch für den Bereich der Beamtenbesoldung zu. Wenn die bisherige Alimentation nicht ausgereicht hat, einen amtsangemessenen Lebenszuschnitt zu gewährleisten, musste der betroffene Beamte eigenes Vermögen hierfür einsetzen oder Schulden aufnehmen (wenn er eine nicht-amtsangemessene Lebensführung vermeiden wollte). Diese "Vorleistung" nachträglich auszugleichen erscheint aus Rechtsgründen geboten; Grenze hierfür ist grundsätzlich nur die Einrede der Verjährung.

Bei haushaltswirtschaftlich bedeutsamen Normen, wie zum Beispiel gerade den besoldungsrechtlichen, hat das Bundesverfassungsgericht aber im Interesse verlässlicher Finanz- und Haushaltsplanung Ausnahmen von der rückwirkenden Regelungspflicht anerkannt. Weil die Alimentation des Beamten der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstelle sei eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstoßes daher mit Blick auf die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses nicht geboten.

Im Bereich der Beamtenbesoldung kann sich eine rückwirkende Heilung von Verfassungsverstößen deswegen personell **auf diejenigen Beamten beschränken, die ihre Ansprüche geltend gemacht haben**, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden wurde, und sachlich **auf den Zeitpunkt des laufenden Haushaltsjahres, in dem der Beamte seine Unteralimentierung gegenüber dem Dienstherrn erstmals geltend gemacht hat**.